

Personen-Wagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Befichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Befichtigung Abweichungen von den im §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2) Stations-Plätze und Haltestellen.

§. 3.

Die Punkte, an welchen sich Stations-Plätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Zoll-Direktiv-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stations-Plätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahnverwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stations-Plätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulatives Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Zoll-Direktiv-Behörde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren abladen und zuladen.

3) Transport-Zeit.

§. 4.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86 der Zollordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfnis einer Ausdehnung dieser Transport-Frist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungs-orte nur auf den von der Zoll-Direktiv-Behörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahnverwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahnverwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Zoll-Direktiv-Behörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stations-Plätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extra-Zügen hat die Eisenbahnverwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstaten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.